



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 22. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-ArbG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Februar 2012 (1454-I.075/001)	18
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 6. März 2012 (4208-III.1)	18
Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. März 2012 (2344-II.25)	21
Personalnachrichten	22
Ausschreibungen	23

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-ArbG)¹

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 8. Februar 2012
(1454-I.075/001)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2012 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Arbeitsgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2012 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 21. März 2007 (JMBl. S. 55) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2007) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991
Vom 6. März 2012
(4208-III.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. November 2007 (JMBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nummer 4 d wird aufgehoben.
2. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FFG)“ durch die Angabe „Familiengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
3. In Nummer 19 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
4. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. Umgang mit behinderten Menschen.“

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekannt gewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lern-

¹ Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und das Arbeitsgericht des Landes Berlin.

behinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

5. In Nummer 39 Absatz 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.

6. Nummer 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuscheiden (Artikel 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „des Beschuldigten“ werden gestrichen.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“

7. Nummer 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.

8. Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. Internationale Fahndung.

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

9. Nummer 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls“ die Wörter „und gegebenenfalls eine Übersetzung“ eingefügt.

10. In Nummer 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter“ durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich“ und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“ durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.

11. Nummer 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53. Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen.“

b) Das Wort „Ausländer“ wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt und nach dem Wort „genommen“ wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten

zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.“

12. Nummer 54 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“

13. Nummer 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

14. Nummer 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe f wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.“

15. Nummer 174 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

16. Nach Nummer 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nummern 174 a und 174 b eingefügt:

„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174 a. Unterrichtung des Verletzten.

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174 b. Bestellung des Beistandes.

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

17. Nummer 186 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ und die Angabe „100f Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 1“ ersetzt.

18. Die Fußnote zu Nummer 191 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.“

19. In der Fußnote zu Nummer 192 a Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

20. Nummer 194 wird wie folgt gefasst:

„194. Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen.

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. S. 1154).“

21. Nach Nummer 222 wird folgende Nummer 222 a eingefügt:

„222 a. Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten.

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Potsdam, den 6. März 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Richtlinien für die Gewährung
von Gehaltsvorschüssen an Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 7. März 2012
(2344-II.25)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt der Minister der Justiz:

I.**1 Allgemeines**

- 1.1 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können zur Einrichtung eines Geschäftsbetriebs einen Gehaltsvorschuss erhalten, soweit sie nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ein Geschäftszimmer einzurichten, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und der Vorschuss nicht zu einer unverhältnismäßigen Verschuldung führen würde.
- 1.2 Vorschüsse können bewilligt werden für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung
- 1.2.1 der Einrichtung eines Geschäftszimmers,
- 1.2.2 eines EDV-Systems einschließlich weiterer notwendiger technischer Geräte zur Ausübung der Tätigkeit als Gerichtsvollzieher,
- 1.2.3 eines Bürokopierers,
- 1.2.4 eines Kraftfahrzeugs, wenn ein dienstliches Interesse an der Beschaffung besteht.
- 1.3 Über die Gewährung des Vorschusses entscheidet der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf schriftlichen Antrag.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind planmäßige Beamtinnen und Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes, Anwärterinnen und

Anwärter im Gerichtsvollzieherdienst mit Dienstleistungsauftrag, die die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst abgelegt haben, sowie Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte im Gerichtsvollzieherdienst.

3 Bewilligung

- 3.1 Wird ein Gehaltsvorschuss bewilligt, so sind die beschafften Gegenstände bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Land Brandenburg zur Sicherheit zu übereignen. Der Sicherungsübereignungsvertrag ist mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzuschließen.
- 3.2 Von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher ist der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Gehaltsvorschusses zu verlangen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 3.3 Außerdem kommt die Gewährung eines Gehaltsvorschusses für ein Kraftfahrzeug nur in Betracht, wenn sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher verpflichtet, zum vollen Wert bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

4 Höhe des Vorschusses

- 4.1 Ein Vorschuss kann für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung
- 4.1.1 der allgemeinen Geschäftszimmer-einrichtung bis zu 2.500 Euro,
- 4.1.2 eines Bürokopierers bis zu 1.500 Euro,
- 4.1.3 eines EDV-Systems oder notwendiger technischer Geräte bis zu 2.000 Euro,
- 4.1.4 eines Kraftfahrzeugs bis zu 5.000 Euro
- gewährt werden.
- 4.2 Ein Vorschuss wird hinsichtlich eines Gegenstands nur einmal gewährt. Vorschüsse nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 können nebeneinander gewährt werden. In diesem Fall darf der Höchstbetrag von 7.500 Euro nicht überschritten werden. Beträge unter 1.000 Euro werden nicht bewilligt.

5 Verzinsung und Tilgung

- 5.1 Der Gehaltsvorschuss ist zum Basiszinssatz nach § 247 Absatz 2 BGB zu verzinsen und durch Abzüge vom Dienst-einkommen in höchstens 48 gleichen Monatsraten von mindestens 150 Euro zu tilgen.
- 5.2 Die Tilgung des Vorschusses erfolgt durch Abzug der von der Bewilligungsstelle festgesetzten monatlichen Tilgungsraten von den laufenden Bezügen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Der Rest-

betrag ist mit der letzten Monatsrate in einer Summe zurückzuzahlen.

- 5.3 Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienstverhältnis aus Gründen, die die Bedienstete oder der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschussesrestes im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. September 1992 (JMBl. S. 156), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 10. März 1994 (JMBl. S. 50), aufgehoben.

Potsdam, den 7. März 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA**: StA Martin Einhaus in Frankfurt (Oder); z. **StA.in/StA**: StA/in (Richter/in a. Pr.) Constanze Pittino in Neuruppin, Sybille Allrich und Sebastian Thiele in Potsdam.

Notare

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notarassessor Thusianthe Heintze in Falkensee für die Amtsstelle der Notarin Birgit Göhle.

Sozialgerichtsbarkeit

Versetzt:

Richterin am VG Kathleen Heinrich-Reichow aus Cottbus als Richterin am SG in Neuruppin.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

z. **OPsychrätin**: PsychRätin Antje Ott in Wriezen; z. **SozOI.in/SozOI**: Anja Beerwerth, Uwe Brüssow und Cornelia Pfanner in Cottbus-Dissenchen; z. **JVAI.in/JVAI**: Michael Dresch, Steffen Herzog und Pierre Petrick in Cottbus-Dissenchen, Heike Schönlein und Nadin Zander in Luckau-Duben, Marco Winkelmann in Neuruppin-Wulkow, Anke Dumke und Martina Kuhnert in Wriezen; z. **JVHSekr.in/JVHSekr.**: Gabriele Kaufmann und Yvonne Lange in Neuruppin-Wulkow, Wolfgang Thiel und Heiko Weiß in Wriezen; z. **Oberschwester m. Z.**: Oberschwester Heike Jüdes in Neuruppin-Wulkow; z. **Oberpfleger**: Robert Schieberle in Neuruppin-Wulkow.

Ruhestand:

JVHS Werner Nicklas in Cottbus-Dissenchen, JVOS.in Christa Grundke in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Bezeichnung: **Präsidentin/Präsident** des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 8 –

Besetzbar: 1. März 2013

Kennzahl: 1/2013

Aufgabengebiet und Anforderungen:

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist das größte Landesarbeitsgericht Deutschlands. Die Präsidentin/der Präsident steht nicht nur dem Landesarbeitsgericht – mit den damit verbundenen vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben – vor, sondern übt daneben auch die übergeordnete Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht Berlin sowie die Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg aus und trägt damit auch die Verantwortung für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben der Verwaltungstätigkeit hat die Präsidentin/der Präsident des Landesarbeitsgerichts auch Rechtsprechungsaufgaben zu übernehmen.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Landesarbeitsgericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen des Weiteren über langjährige Erfahrungen als Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter vorzugsweise in der Arbeitsgerichtsbarkeit verfügen. Insoweit wird auf die Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff. und der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff. Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2012** auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten, und zwar auch durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses beider Länder und des Präsidentsrates bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, einverstanden sind.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidentsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unter-

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

lagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 3 BBesO)

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0